



**Bezirksämter von Berlin**  
**- Geschäftsbereich Jugend -**

**Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege**

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III C

Andrea Buch

Tel. +49 30 90227 6877

Zentrale +49 30 90227 5050

andrea.buch@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

04.08.2021

**Ergänzung zu den Trägerschreiben vom 01.06.2021 und 23.06.2021**

Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII sowie andere individuelle Leistungen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin und **mit Blick auf die Gefahren von steigenden Infektionszahlen durch Urlaubsrückkehrerinnen und Urlaubsrückkehrer und die Ausbreitung der Delta-Variante** geben wir Ihnen mit diesem Schreiben Hinweise zu den geltenden Regelungen ab Ende der Sommerferien für die Durchführung von Angeboten in Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung sowie anderer individueller Leistungen der Jugendhilfe, der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit.

1. Für die Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Beratungsstellen gelten folgende Maßgaben:

- In Wohngruppen und Heimen besteht weiterhin keine grundsätzliche Maskenpflicht für die Bewohnerinnen und Bewohner, da die Unterbringungseinrichtungen als Wohnraum gelten. Die Hygiene- und Schutzkonzepte in Bezug auf die Betreuung von unter Quarantäne stehenden Minderjährigen sind wie bisher einzuhalten.

- Bewohnerinnen und Bewohner, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind in den Unterbringungseinrichtungen in den ersten drei Schulwochen mindestens 3 Mal wöchentlich mit Selbsttests zu testen, es sei denn, sie besuchen regelmäßig die Schule und werden dort getestet.
- In gruppenbezogenen Angeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie anderer Jugendhilfeleistungen (teilstationäre HzE, Jugendberufshilfe, gruppenbezogene Beratungsangebote) besteht, analog der Schulregelungen, in den ersten beiden Schulwochen für Kinder und Jugendliche und für die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.
- Zudem sollen Kinder und Jugendliche die das sechste Lebensjahr vollendet haben, in gruppenbezogenen Angeboten während der ersten drei Schulwochen mindestens 3 Mal wöchentlich mit Selbsttests getestet werden. Dies entfällt, wenn die Kinder und Jugendlichen regelmäßig die Schule besuchen und dort getestet werden. Bei Minderjährigen ist für den Selbsttest das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen.
- Eine Testpflicht besteht nach den Vorgaben der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, für genesene oder vollständig geimpfte Personen, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, nicht.
- Weiterhin sind tägliche Anwesenheitslisten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu führen. Die Listen sind nach Ablauf von 2 Wochen zu vernichten (§ 4 Abs. 2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

**2. Für die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII gelten folgende Maßgaben:**

- Für Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit besteht, analog der Schulregelungen, in den ersten beiden Schulwochen für Kinder und Jugendliche und für die Beschäftigten ebenfalls wieder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Weiterhin sollen Räume für die Aktivitäten genutzt werden, die von ihrer Größe her grundsätzlich die Möglichkeit bieten, einen Abstand von 1,5 Meter wahren zu können und während der Nutzung regelmäßig gelüftet werden können.

- Tägliche Anwesenheitslisten (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind weiter zu führen. Die Listen sind nach Ablauf von 2 Wochen zu vernichten (§ 4 Abs. 2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).
- Aktivitäten in Gruppen sollten soweit möglich weiter im Freien stattfinden.
- Besucherinnen und Besucher von Jugendfreizeiteinrichtungen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, sollen in den ersten drei Schulwochen mindestens 3 Mal wöchentlich mit Selbsttests getestet werden. Dies entfällt, wenn die Kinder und Jugendlichen regelmäßig die Schule besuchen und dort getestet werden. Bei Minderjährigen ist für den Selbsttest in Einrichtungen das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen.
- Eine Testpflicht besteht nach den Vorgaben der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, für genesene oder vollständig geimpfte Personen, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, nicht.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt mit Schulbeginn für freie Träger der Jugendhilfe weiter Selbsttests und bei Bedarf auch medizinische Gesichtsmasken und FFP 2 Masken zur Verfügung. Zur Abholung des Schutzmaterials erhalten die Träger gesonderte Informationen aus den zuständigen Fachreferaten.

Die ergänzenden Regelungen dieses Schreibens gelten bis zum 29.08.2021.

Laut RKI gehört die Covid-19-Impfung zu den wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen, um die Pandemie nachhaltig zurückzudrängen. Wir möchten deshalb alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, die im direkten Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien tätig sind, bitten, die vorhandenen Impfangebote zu nutzen und im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit mit Familien und Jugendlichen auch über die derzeit laufenden Impfkampagnen aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck  
Leiterin der Abteilung  
Jugend und Kinderschutz